

**Alliance de la Presse et alt. ./ Google –  
Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts (Cour d’Appel de Paris), 8.10.2020**

**Kurzzusammenfassung**

- **Hintergrund:** Die französische Wettbewerbsbehörde (Autorité de la concurrence) hatte Google im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Antrag der Presseverleger auferlegt, mit den Verlegern über die Zahlung angemessener Vergütungen für die Verwertung des Presseleistungsschutzrechts zu verhandeln und hierfür alle benötigten Informationen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen (Beschluss v. 9. April 2020). Die hierfür gesetzte Frist (18. August 2020) verstrich ergebnislos. Google hat gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Rechtsmittel eingelegt.
- **Inhalt der Entscheidung:** Das Berufungsgericht bestätigt die Position der Presseverleger sowie den Beschluss der Wettbewerbsbehörde vollumfänglich (Entscheidung vom 8. Oktober 2020). U.a. stellt das Berufungsgericht fest (Rn. 83 – 122):
  - Das Verhalten Googles, namentlich die Weigerung zu jedweder Verhandlung mit den Verlegern über angemessene Vergütungen sowie die von Google unterbreitete Alternative, entweder auf jegliche Vergütung zu verzichten oder aber eine Hinabstufung oder Auslistung der verlegerischen Inhalte in Kauf zu nehmen, stellt nach Überzeugung des Gerichts einen Marktmissbrauch dar (Alternative des „Aufstellens unangemessener Bedingungen“).
  - Die Nutzungen Googles sind insbesondere nicht durch die Schrankenregelung (Ausnahme für kurze Textauschnitte) gedeckt. Angesichts der in der DSM-RL niedergelegten Erwägungen zugunsten eines effektiven Schutzes von Presseveröffentlichungen (ErwG 54 und 58) könne Google seine Nutzungen nicht durch die Behauptung rechtfertigen, sein Geschäftsmodell beruhe ausschließlich auf der Nutzung von sehr kurzen Textauschnitten, die nicht unter das Presseleistungsschutzrecht fallen.
  - Auch der Hinweis darauf, dass das französische Recht keinen garantierten Rechtsanspruch auf eine Vergütung gewährt, greift nach Auffassung des Gerichts nicht durch. Das Gesetz begründe ein Ausschließlichkeitsrecht, welches – wie im Immaterialgüterrecht üblich - die Grundlage für einen Vergütungsanspruch bilde.
  - Ebenso weist das Gericht den Einwand zurück, die Vorteile für die Verleger in Folge von Googles Verwertungen würden nicht ausreichend gewürdigt. Diese Umstände seien bereits in die vom Gesetzgeber vorgenommenen Würdigungen eingeflossen.
  - Das kritisierte Verhalten sei auf die Quasi-Monopolstellung von Google zurückzuführen. Die Einwände Googles, es gebe noch anderen Zugangswege zu Presseinhalten, wie z.B. der direkte Zugang zu den Verlegerwebsites oder andere Suchmaschinen sowie dass bislang kein anderer Diensteanbieter (facebook, Qwant, Bing) einen Vertrag mit Verlegern abgeschlossen, lässt das Gericht ebenfalls nicht gelten (Rn. 110-122).
  - Durch Googles Verhalten entstehe den krisengebeutelten Presseverleger gerade im Moment des Inkrafttretens des neuen PLSR ein schwerer Schaden (Rn. 155-161).
  - Die Anordnungen der Wettbewerbsbehörde seien auch verhältnismäßig. Der Hinweis auf die bei den Verlegern *per saldo* entstehenden Vorteile und die hieraus resultierende mangelnde Zahlungsbereitschaft stehe im klaren Widerspruch zu der jahrelangen Verwertungspraxis seitens Google (Rn. 210-212).